

Merkblatt

Postdoktorandinnen-Förderung

aus dem Gleichstellungskonzept 2019-2022

Maßnahme gemäß Gleichstellungskonzept

Leistungsstarke Postdoktorandinnen werden durch die Bereitstellung eines eigenen sachkostenbezogenen Teilbudgets (Teilmaßnahme A), durch die Schaffung von einsemestrigen forschungsrelevanten Freiräumen (Teilmaßnahme B) oder durch ein dreijähriges Postdoktorandinnen-Stipendium (Teilmaßnahme C) auf ihrem Weg zur Professur bzw. zu einer Führungsposition in der Wissenschaft (Forschungsgruppenleiterin, Nachwuchsgruppenleiterin etc.) unterstützt.

Eine Förderung im Rahmen des Programms ist für jede Teilmaßnahme nur einmal in einer PostDoc-Phase möglich. Habilitandinnen, die bereits im Rahmen eines Habilitandinnen-Stipendiums gefördert werden, sind im Rahmen dieser Förderung nicht antragsberechtigt. Für Geförderte der Teilmaßnahme C besteht keine Antragsberechtigung für ein Sachkostenbudget im Rahmen der Teilmaßnahme A.

Teilmaßnahme A

Eigenes Sachkostenbudget

Maßnahmenbeschreibung

Geförderte Postdoktorandinnen wird ein sachmittelbezogenes Teilbudget zur Verfügung gestellt. Dieses kann zur Unterstützung der Qualifikation im Rahmen einer Habilitation oder vergleichbarer innovativer Arbeiten und -projekte eingesetzt werden (z.B. zur Finanzierung von Unterstützung durch Hilfskräfte, Honoraren und Reisekosten für externe Gäste, eigene Reisekosten für Forschungsaufenthalte oder Vernetzungsworkshops, spezifische Qualifizierungsmaßnahmen und Anschaffungen wie Literatur, Software, etc.)

Zielgruppe der Förderung

- Die Förderung steht allen Fachrichtungen bzw. Disziplinen offen.
- Gefördert werden exzellente Postdoktorandinnen, die
 - sich mindestens in ihrem 2. Beschäftigungsjahr als Postdoktorandin befinden (Die für die Förderung anrechenbare Beschäftigungszeit als Postdoktorandin beschränkt sich nicht auf die Beschäftigungszeit an der FernUniversität)
 - als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einem Lehrgebiet oder Institut an der FernUniversität beschäftigt sind (nicht jedoch Juniorprofessorinnen)
 - eine weitere wissenschaftliche Karriere mit dem Ziel der Professur bzw. einer Führungsposition in der Wissenschaft anstreben.

Umfang und Dauer der Förderung

- Sachmittelbezogenes Teilbudget i.H.v. max. 12.000 EUR für die Dauer von bis zu 24 Monaten
- Sofern keine zwei Jahre Restbeschäftigungsdauer gem. WissZeitVG mehr vorliegen, ist auch eine kürzere Förderdauer möglich, sofern die Förderung im verbleibenden Zeitraum dazu beitragen kann, die angestrebte Qualifikation erfolgreich zu beenden oder die eigene Forschung und wissenschaftliche Qualifikation in Bezug auf das angestrebte Karriereziel nachweislich voranzutreiben.

- Eine Förderung kann letztmalig für das Jahr 2022 gewährt werden, da die Förderung an die Laufzeit des Gleichstellungskonzepts gekoppelt ist.

Voraussetzungen für die Förderung

- Ausschlaggebende Kriterien bei der Auswahl der Bewerberinnen sind:
 - Nachweislich herausragende wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin
 - Wissenschaftliche Qualität des Forschungsvorhabens
 - Relevanz der Förderung für die wissenschaftliche Karriere und das angestrebte Karriereziel
- Die Förderung ist an ein aussichtsreiches Qualifikationsprojekt (z.B. ein Habilitationsprojekt) an der FernUniversität in Hagen gebunden, dessen Durchführung und Abschluss auf eine weitere wissenschaftliche Karriere zielt.
- Es liegt eine mögliche Restbeschäftigungsdauer der Postdoktorandin gem. WissZeitVG vor, die den beantragten Förderzeitraum nicht unterschreitet.
- Die Förderung in Form des sachmittelbezogenen Teilbudgets steht ausschließlich der Postdoktorandin zur eigenen wissenschaftlichen Forschung und Weiterqualifizierung im Rahmen der Qualifizierung zur Verfügung (nicht dem Lehrgebiet oder Institut).
- Erwünscht ist zudem die Bereitschaft der Postdoktorandin, im Netzwerk Habilitandinnen der FernUniversität aktiv mitzuwirken.

Antragsfristen

- Eine Antragstellung ist zu fünf festgelegten Ausschreibungsterminen während der Laufzeit des GSK 2019-2022 möglich (Ausschreibungen: Herbst 2019 / Frühjahr 2020 / Herbst 2020 / Frühjahr 2021 / Herbst 2021)
- Zu jedem Termin werden Mittel in einer Gesamthöhe von 36.000 EUR ausgeschrieben. Bei ggf. Verbleib von Restmitteln erfolgt eine sechste Ausschreibung (Ausschreibung ggf. Frühjahr 2022).
- Der frühestmögliche Förderzeitraum beginnt 3 Wochen nach Beschluss zur Förderung durch den Rektoratsausschuss Forschung und Nachwuchsförderung.

Antragstellung

- Zur Beantragung der Förderung reicht die Postdoktorandin folgende Unterlagen an den Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Nachwuchsförderung, z.Hd. Frau Lipka, Dezernat 1.2, ein:
 - a) ein Bewerbungsschreiben, in dem die Motivation für die weitere wissenschaftliche Karriere und das Qualifizierungsziel auf Grundlage der derzeitigen beruflichen Situation und der Planung der künftigen Karriere dargestellt ist,
 - b) Antragsformular mit folgenden Anlagen:
 - einen tabellarischen akademischen Lebenslauf (mit persönlichen Daten und Angaben zum beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang, Arbeitsschwerpunkten und Projekten, Forschungsaufenthalten, Vorträge und Präsentationen, Mitgliedschaften in Netzwerken und Gesellschaften, Gutachterinnentätigkeiten, eingeworbenen Drittmittel sowie erhaltene Stipendien und Preise),
 - eine Publikationsliste, aus der deutlich hervorgeht, welche der angegebenen Publikationen vor und nach der Promotion veröffentlicht wurden,

- Präzise Darstellung des geplanten Forschungsvorhabens (max. 3 Seiten: Stand der Forschung, Fragestellung, Arbeitsprogramm),
- Aufstellung zur geplanten Verwendung der beantragten Fördermittel (max. 1 Seite: Kosten- und Zeitplan),
- eine Kopie der Promotionsurkunde / ein Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Promotion durch das jeweilige Prüfungsamt
- eine Stellungnahme, erstellt durch eine*n Professor*in der Fachwissenschaft, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem zur Förderung beantragten Projekt um ein aussichtsreiches Forschungsprojekt einer dafür besonders qualifizierten Wissenschaftlerin handelt,
- Eine Erklärung der Lehrgebietsleitung (Vordruck im Antragsformular), aus der hervorgeht, dass
 - die Anstellung der Postdoktorandin über die gesamte Dauer der beantragten Förderphase gesichert ist,
 - das mit der Förderung gewährte sachkostenbezogene Teilbudget gemäß der Maßnahmenbeschreibung ausschließlich der Postdoktorandin für die eigene Forschung und wissenschaftlichen Weiterqualifizierung zur Verfügung steht.

Antrags-/Entscheidungsweg

- Wettbewerbliches Verfahren, zwei Ausschreibungen jährlich (Beginn Ende 2019)



- Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, legt Dezernat 1.2 die Antragsunterlagen dem Rektoratsausschuss für Forschung und wissenschaftliche Nachwuchsförderung vor.
- **Entscheid:** Der Rektoratsausschuss entscheidet auf Grundlage der eingereichten Anträge über die Gewährung einer Förderung.
- **Bescheid:** Bei positivem Votum des Rektoratsausschusses geht der Postdoktorandin ein durch den Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Nachwuchsförderung unterzeichnetes Bewilligungsschreiben zu. Bei negativem Votum erhält die Postdoktorandin ein Absageschreiben mit einer Begründung der Entscheidung. Das Schreiben zum Entscheid enthält Angaben zur geförderten Bewerberin, zum Lehrgebiet und zur ggf. gewährten Förderdauer. Der Entscheid wird in Kopie an die wissenschaftliche Betreuung gesendet.

Inanspruchnahme des sachmittelbezogenen Teilbudgets

- Der Postdoktorandin steht während der Förderdauer ein sachmittelbezogenes Teilbudget von bis zu 12.000 Euro zur Verfügung. Nicht verwendete Mittel sind auf das nächste Jahr der Förderung zu übertragen. Die Mittel sind zweckgebunden für Ausgaben zu verwenden, die im Zusammenhang mit ihrer Qualifizierung entstehen.
- Das bereitgestellte Budget der Postdoktorandin wird vollständig zur Bewirtschaftung bereitgestellt. Eine zweckgemäße Verwendung der Mittel in der Verantwortung der Postdoktorandin ist seitens der Lehrgebiets- bzw. der Institutsleitung sicherzustellen.

- Aus dem Budget angeschaffte Gegenstände (z.B. Bücher, elektronische Geräte) werden entsprechend inventarisiert und verbleiben nach Beendigung der Förderung im Besitz der FernUniversität. Für die Dauer der Qualifizierung stehen diese Güter ausschließlich der Postdoktorandin zur Verfügung. Danach gehen sie in die Lehrgebiets- oder Institutsausstattung über.
- Nach Beendigung der Förderung bestehende Restmittel fließen zurück in das Budget des Gleichstellungskonzepts.

Beendigung der Förderung

- Eine Förderung ist an eine wissenschaftliche Beschäftigung an der FernUniversität gebunden.
- Verlässt die Postdoktorandin die FernUniversität oder beendet sie ihr Qualifikationsprojekt ohne erfolgreichen Abschluss, erlischt der Förderanspruch mit Ende des jeweiligen Monats. Die Postdoktorandin teilt diesen Umstand umgehend nach Kenntniserlangung, spätestens aber mit dem Tag des Ausscheidens oder der Beendigung der Arbeit dem Dezernat 1.2 mit.

Berichts- und Informationspflichten

- Verwendungsnachweise: Jährlich berichtet die Postdoktorandin dem Dezernat 1.2 mit einem rechnerischen Verwendungsnachweis über die zweckgemäße Verwendung ihres Sach- und Reisekostenbudgets.
- Informationspflicht: Bei allen Änderungen im Zusammenhang mit der Förderung, z.B. Veränderung der Förderdauer (z.B. Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit) informiert die Postdoktorandin die Ansprechperson in Dezernat 1.2 zusätzlich zum Personaldezernat.
- Abschlussbericht: Unabhängig davon, ob die Postdoktorandin ihr Qualifizierungsziel bzw. die mit Antrag dargelegten Ziele erfolgreich erreicht hat, sendet die Postdoktorandin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Förderung eine schriftliche Rückmeldung zum Förderzeitraum und zur Maßnahme an den Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Nachwuchsförderung, z. H. Frau Lipka, Dezernat 1.2 (Umfang 2-3 Seiten), aus der hervorgeht,
 - welche Bedeutung die Förderung für den eigenen Qualifikationsprozess hatte,
 - welche konkreten Ziele mithilfe der Förderung in Hinblick auf das Forschungsprojekt und in Hinblick auf die eigene wissenschaftliche Karriere erreicht werden konnten,
 - welche konkreten Erfahrungen mit den Umsetzungsprozessen (Antrag, Berichtspflichten) gemacht wurden,
 - welche Verbesserungsvorschläge und Anmerkungen aus Sicht der Postdoktorandin bestehen.
- Die schriftliche Rückmeldung zum Postdoktorandinnen-Förderung dient der qualitativen Weiterentwicklung der Fördermaßnahme.
- Die Rückmeldung wird von Dezernat 1.2 vertraulich behandelt, anonymisiert, ausgewertet und fließt zu einem späteren Zeitpunkt in die Evaluation der Maßnahme ein.

Weitergabe von Daten

Für die Umsetzung der Fördermaßnahme ist es notwendig, dass die Daten der Förderung durch das Dez. 1.2 verschiedenen Stellen innerhalb der Hochschule zugänglich gemacht werden. Die Postdoktorandin wird auf folgende Beteiligte verwiesen:

- Die Stabsstelle 1 – Hochschulstrategie benötigt zur Information der Gleichstellungskommission und zur Wahrnehmung der Koordinationsfunktion für das Gleichstellungskonzept Einblick in die Daten in Zusammenhang mit der Antragstellung sowie in die anonymisierten Rückmeldungen der Postdotorandin nach Beendigung der Förderung.
- Dez. 4.1.1 wird über die zu fördernde Person, den voraussichtlichen Förderzeitraum, die gewährten Mittel und die Kostenstelle des Lehrgebiets informiert.
- Die Gleichstellungskommission wird durch die Stabsstelle 1 über die Person, das Forschungsvorhaben, die Kosten und die Dauer der Förderung informiert.

Weitere Informationen und Kontakt

Das Antragsformular und weitere Informationen zur internen Forschungsförderung finden Sie hier:
www.fernuni-hagen.de/iffp

Weitere Informationen zum Gleichstellungskonzept:

<https://www.fernuni-hagen.de/gleichstellung/fernuni/gleichstellungskonzepte.shtml>

Fragen zur Fördermaßnahme „Postdotorandinnen-Förderung“ richten Sie bitte an

- Christina Lipka, Dezernat 1.2 - Forschung und Forschungsservice, ☎ -4647,
✉ Christina.Lipka@FernUni-Hagen.de

Allgemeine Fragen zum Gleichstellungskonzept richten Sie bitte an

- Sarah Oberkrome, Koordination Gleichstellung, Stabsstelle 1, ☎ -4611,
✉ Sarah.Oberkrome@FernUni-Hagen.de